

GEMEINDE



Elternbeitragsreglement zur KITA-Verordnung

vom 7. Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Anwendungsbereich	3
II. Berechnung des Elternbeitrages	3
Art. 2 Tarifsystem	3
Art. 3 Grundanteil	3
Art. 4 Einkommensanteil	4
Art. 5 Berechnung bei fehlenden Steuerdaten	4
Art. 6 Ergänzende Bestimmungen	5
Art. 7 Gewichtungsfaktoren und Einstufungen der Betreuungsangebote	5
Art. 8 Auswärtiger Wohnsitz	6
Art. 9 Monatspauschale	6
Art. 10 Nebenauslagen	6
Art. 11 Nichtbenützung des vereinbarten Betreuungsangebots	6
III. Bestimmungen zur Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung	6
Art. 12 Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung	6
Art. 13 Berechnung des Elternbeitrags	7
Art. 14 Einsicht in die Steuerdaten	7
Art. 15 Fehlende Unterlagen	7
Art. 16 Unwahre Angaben	7
IV. Neuberechnung des Elternbeitrags	7
Art. 17 Neuberechnung	7
Art. 18 Meldepflicht	7
V. Änderung und Kündigung der Betreuungsvereinbarung	7
Art. 19 Änderung des Betreuungsumfanges	7
Art. 20 Kündigung der Betreuungsvereinbarung	8
Art. 21 Härtefälle	8
VI. Schlussbestimmungen	8
Art. 22 Zuständigkeit	8
Art. 23 Rechtsmittel	8
Art. 24 Inkrafttreten	8

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 7 und 9 der Verordnung über Unterstützungsbeiträge an schul- und familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien (KITA-Verordnung) vom 7. Juni 2018, folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

¹ Das Elternbeitragsreglement findet Anwendung für die im Kanton Zürich und Kanton Aargau geführten schul- und familienergänzenden Betreuungsplätze.

² Eltern mit Kindern müssen den Nachweis erbringen, dass sie auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Sie müssen nachweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben, eine Ausbildungsstätte besuchen oder gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar sind.

³ Eltern mit Kindern im schulpflichtigen Alter, welche die kommunalen Tagesstrukturen besuchen, sind vom Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf befreit.

⁴ Eltern mit Kindern, die aufgrund einer Sozialen Indikation auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind, können ebenfalls von der Gemeinde Buchs mitfinanziert werden. Die Soziale Indikation wird durch die Sozialbehörde festgestellt.

⁵ Die Sozialbehörde lässt sich bei ihren Entscheiden zur Feststellung der Sozialen Indikation von folgenden Kriterien leiten:

- Physische oder psychische Überbelastung der Eltern oder des betreuenden Elternteils
- Entlasten der gesamten Familie, um soziale Folgekosten zu vermeiden
- Mangelnde sprachliche oder soziale Integration des Kindes
- Fremdsprachiges Kind mit geringen Deutschkenntnissen
- Kind mit mangelnden sozialen Kontakten
- Medizinische Gründe wie Krankheit oder körperliche Einschränkungen der Eltern, die sie in ihren Betreuungsaufgaben während längerer Zeit einschränken

Die antragstellenden Eltern müssen ihr Gesuch durch eine Fachstelle bestätigen lassen (Arzt/Ärztin; Soziale Dienste; psychosozialer Dienst; etc.).

II. Berechnung des Elternbeitrages

Art. 2 Tarifsysteem

¹ Der Elternbeitrag setzt sich aus einem Grundanteil und einem Einkommensanteil zusammen und wird je nach in Anspruch genommenem Angebot eingestuft, wobei ein Minimalbeitrag nicht unterschritten und ein Maximalbetrag nicht überschritten werden darf.

Art. 3 Grundanteil

¹ Der zu leistende Grundanteil für eine ganztägige Betreuung in Kinderkrippen beträgt Fr. 28.00 je Kind und Betreuungstag.

Art. 4 Einkommensanteil

¹ Der Einkommensanteil beträgt 1.17‰ des massgebenden Gesamteinkommens.

² Das massgebende Gesamteinkommen setzt sich wie folgt zusammen:

- Steuerbares Einkommen gemäss neuster rechtskräftiger Steuerveranlagung des Elternteils, welchem die elterliche Sorge und Obhut zugeteilt ist. Diese darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- Zuzüglich die Einkaufssumme in die 2. Säule (berufliche Vorsorge)
- Zuzüglich die Liegenschaftsabzüge abzüglich der zulässigen Pauschalabzüge
- Zuzüglich 10% des Fr. 77'000.00 pro Person übersteigenden gesamten steuerbaren Vermögens
- Allgemeiner Abzug von Fr. 10'000.00
- Abzug von Fr. 7'000.00 pro Elternteil
- Abzug von Fr. 3'000.00 pro Kind im gleichen Haushalt, für das ein Sorgerecht im Sinne von Art. 296 ff. ZGB besteht
- Für mündige Kinder bis zum 25. Altersjahr kann der gleiche Abzug geltend gemacht werden, wenn sie in Ausbildung sind oder nachweislich eine Unterstützungspflicht besteht, welche die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten überwiegend umfasst.

³ Weichen die aktuellen Verhältnisse erheblich von der letzten rechtskräftigen Steuereinschätzung ab (siehe Art. 18), kann die zuständige Stelle das massgebende Gesamteinkommen aufgrund der neueren Einkommens- und Vermögensnachweise ermitteln.

⁴ Bei leiblichen Eltern oder Stiefeltern in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft, müssen Steuerveranlagungen für beide Elternteile in die Berechnung einbezogen werden. Dies auch, wenn zwei Wohnsitze begründet werden.

⁵ Sind die Elternteile getrennt oder geschieden, steht aber beiden die elterliche Obhut zu, wird jene Steuerveranlagung in die Berechnung miteinbezogen, bei welchem das Kind angemeldet ist.

⁶ Wenn ein/e Lebenspartner/in nicht ein leiblicher Elternteil ist, werden die beiden Steuerveranlagungen erst in die Berechnung einbezogen, wenn der gemeinsame Haushalt mindestens zwei Jahre besteht.

⁷ Ist es aufgrund der Familien- und Wohnverhältnisse nicht klar, welche Einkommen zum massgebenden Gesamteinkommen zählen, wird grundsätzlich auf die Regelung wie bei der Sozialhilfe zurückgegriffen.

Art. 5 Berechnung bei fehlenden Steuerdaten

¹ Eltern, die der Quellensteuer unterliegen, haben die aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu belegen.

² Das gleiche gilt für Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse wegen Veränderung der Familienverhältnisse noch nicht geregelt sind. Allfällige gerichtliche oder vormundschaftliche Verfügungen sind einzureichen.

³ Bei Zuzug nach Buchs ZH sind die aktuellsten Steuerrechnungen der früheren Wohngemeinde vorzulegen.

⁴ Das massgebende Gesamteinkommen wird in diesen Fällen wie bei der Steuereinschätzung ermittelt.

Art. 6 Ergänzende Bestimmungen

¹ Der Gemeinderat kann für die Berechnung des massgebenden Einkommens Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 7 Gewichtungsfaktoren und Einstufungen der Betreuungsangebote

¹ Bei der Bemessung der Eltern- und Gemeindebeiträge werden folgende Gewichtungen angewandt:

- a. 1.1 bei Kindern bis 18 Monate in Kinderkrippen
- b. 1.1 bei Kindern bis 18 Monate bei Tagesfamilien

² Die Einstufung der Betreuungsangebote wird folgendermassen vorgenommen:

Angebot	Einstufung	Beitrag (Fr.)		Max. Unterstützungs- beitrag (Fr.)
		minimal	maximal	
Betreuung vorschulpflichtiger Kinder (Kin- derkrippen), > 18 Monate				
Ganztagesbetreuung	100%	28.00	110.00	82.00
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	70%	19.60	77.00	57.40
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	50%	14.00	55.00	41.00
Betreuung vorschulpflichtiger Kinder (Kin- derkrippen), < 18 Monate				
Ganztagesbetreuung	110%	30.80	121.00	90.20
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	77%	21.56	84.70	63.14
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	55%	15.40	60.50	45.10
Betreuung schulpflichtiger Kinder KIGA - 6. Klasse (Tagesstrukturen)				
Morgenmodul (06:45 - 08:20) **	10%	5.00	11.00	6.00
Mittagsmodul (12:00 - 13:30) * / **	30%	9.00	18.00	9.00
Nachmittagsmodul 1 (13:30 - 15:10) **	15%	6.00	16.50	10.50
Nachmittagsmodul 2 (15:10 - 18:00) **	25%	9.00	27.50	18.50
Nachmittagsmodul 3 (16:05 - 18:00) **	20%	7.00	22.00	15.00
Ganztagesmodul (06:45 - 18:00)**	85%	40.00	93.50	53.50
Betreuung in Tagesfamilien				
Nur Betreuungsstunde (NUR Betreuung) > 18 Monate	10%	2.80	11.25	8.45
Nur Betreuungsstunde (NUR Betreuung) < 18 Monate	11%	3.08	12.38	9.30

- * Der maximale Elternbeitrag ist bei diesem Modul politisch nach unten korrigiert worden.
- ** Der minimale Elternbeitrag ist politisch nach oben korrigiert worden.

² Die Einstufung, multipliziert mit der Summe aus Grundanteil und Einkommensanteil, ergibt innerhalb des Minimal- und Maximalbeitrags den Elternbeitrag pro Tag. Der Elternbeitrag entspricht maximal den Normkosten gemäss KITA-Verordnung Art. 5.

³ Leisten Arbeitgeber Unterstützungsbeiträge an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung, werden diese bei der Berechnung allfälliger Subventionen berücksichtigt.

Art. 8 Auswärtiger Wohnsitz

¹ Eltern mit steuerrechtlichem Wohnsitz ausserhalb von Buchs ZH haben keinen Anspruch auf Gemeindebeiträge.

Art. 9 Monatspauschale

¹ Die Elternbeiträge je Kind und Betreuungstag innerhalb einer Woche werden zusammengezählt und für private Kindertagesstätten und Tagesfamilien mit dem Faktor 4.2 zu einer Monatspauschale umgerechnet.

² Für die kommunal geführten Tagesstrukturen beträgt der entsprechende Faktor 3.25.

³ Stehen die Betreuungsangebote zeitweise nicht zur Verfügung, werden die Elternbeiträge entsprechend reduziert.

Art. 10 Nebenauslagen

¹ Auslagen für persönliche Anschaffungen der Kinder wie Kleider und dergleichen sind mit dem Elternbeitrag nicht gedeckt.

² Die Eltern kommen für die Reisekosten zwischen Wohnort und Betreuungsort auf.

Art. 11 Nichtbenützung des vereinbarten Betreuungsangebots

¹ Der Elternbeitrag ist geschuldet, auch wenn das vereinbarte Betreuungsangebot zeitweise nicht beansprucht wird.

II. Bestimmungen zur Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung

Art. 12 Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung

¹ Die Art und der Umfang der Betreuung, die Fälligkeit der Betreuungskosten sowie allfällige Kündigungsfristen sind im Betriebsreglement der Betreuungsanbieter geregelt.

² Die Eltern können mit den Betreuungsanbietern aus dem gesamten Betreuungsangebot die Struktur der individuellen Betreuung vereinbaren.

³ Durch die Unterzeichnung der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung verpflichten sich die Eltern, den Elternbeitrag gemäss dem vereinbarten Zahlungsmodus und über die vereinbarte Betreuungsdauer zu bezahlen.

⁴ Kommen die Eltern den vereinbarten Pflichten nicht nach, können die Betreuungsanbieter die Betreuungsvereinbarung auflösen.

Art. 13 Berechnung des Elternbeitrags

¹ Die Elternbeiträge werden von der zuständigen Stelle berechnet. Die Eltern und der Betreuungsanbieter erhalten eine Bescheinigung, die für sie und die Betreuungsanbieter verbindlich ist.

Art. 14 Einsicht in die Steuerdaten

¹ Mit der Unterzeichnung der Elternbeitragsvereinbarung geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die für die Berechnung des Elternbeitrags zuständige Stelle Einsicht in ihre Steuerdaten nehmen können.

Art. 15 Fehlende Unterlagen

¹ Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Elternbeitrags benötigt werden, von den Eltern nicht beigebracht, wird der Maximaltarif festgelegt oder die Betreuung abgelehnt.

Art. 16 Unwahre Angaben

¹ Führen unwahre Angaben zu einem zu tiefen Elternbeitrag, wird die Differenz rückwirkend eingefordert. Kommen die Eltern der Nachzahlungspflicht nicht nach, kann die Betreuungsvereinbarung aufgelöst werden.

IV. Neuberechnung des Elternbeitrags

Art. 17 Neuberechnung

¹ Eine Neuberechnung des Elternbeitrags auf den 1. des Folgemonats erfolgt jährlich oder:

- a) bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses;
- b) nach Vorliegen neuer definitiver Einkommens- und Vermögens-Steuerdaten;
- c) bei Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrages haben.

Art. 18 Meldepflicht

¹ Wenn sich das massgebende Gesamteinkommen gemäss Art. 4 dauernd um mehr als Fr. 10'000.00 verändert, sind die Eltern verpflichtet bzw. berechtigt, den Elternbeitrag neu berechnen zu lassen.

² Unterbleibt eine Meldung, wird der Differenzbetrag nachgefordert bzw. unterbleibt eine Herabsetzung.

³ Eine rückwirkende Herabsetzung ist ausgeschlossen.

V. Änderung und Kündigung der Betreuungsvereinbarung

Art. 19 Änderung des Betreuungsumfanges

¹ Die Modalitäten bei Änderungen des Betreuungsumfanges werden durch die Betreuungsanbieter festgelegt.

Art. 20 Kündigung der Betreuungsvereinbarung

¹ Die Kündigungsfristen werden durch die Betreuungsanbieter festgelegt.

Art. 21 Härtefälle

¹ Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat oder eine von ihm mittels Verfügung bezeichnete Amtsstelle Elternbeiträge reduzieren oder erlassen.

VI. Schlussbestimmungen**Art. 22 Zuständigkeit**

¹ Für die Behandlung und Verfügung der Elternbeitragsvereinbarung, Auskünfte und Abrechnung mit den Anbietern ist die Schulverwaltung zuständig.

Art. 23 Rechtsmittel

¹ Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und privaten Betreuungsanbietern ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.

Art. 24 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2018 in Kraft.

Das vorstehende Elternbeitragsreglement wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 26. März 2018 genehmigt. Es tritt unter Vorbehalt der Rechtskraft der KITA-Verordnung auf den 1. August 2018 in Kraft.

Buchs, 26. März 2018

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Schreiber:

Gemeinde Buchs ZH
Badenerstrasse 1
8107 Buchs ZH
Tel. 044 847 75 00
kanzlei@buchs-zh.ch
www.buchs-zh.ch